

Kleingärtner müssen Rundfunkgebühren ab 2013 doch nicht doppelt zahlen!

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Gartenfreunde, wie Sie in der Vergangenheit verfolgen konnten, soll ab 2013 die Rundfunkgebühr nicht mehr auf Grundlage der Geräte erhoben werden, sondern auf der Basis „Haushalt“ – also Wohnung – erfolgen. Dazu haben die 16 Bundesländer einen neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrag erarbeitet, aus dem hervorgeht, dass Lauben nach § 3 Bundeskleingartengesetz nicht als Wohnung gelten und demzufolge auch keine Rundfunkgebühren ab 2013 entrichten müssen. Damit stellt sich die Frage: „Was wird mit den Lauben, die größer als 24 m² sind und unter die Bestandsschutzregeln des § 20a Nr. 7 fallen?“ In der Begründung zum Rundfunkstaatsvertrag wurde diese Fra-

ge beantwortet, indem man diese Lauben der Gebührenpflicht unterzogen hat. Durch eine begonnene Protestwelle, Presseveröffentlichungen und viele Interviews zu dieser Thematik hat die Sächsische Staatskanzlei den LSK am 10. November 2011 telefonisch davon in Kenntnis gesetzt, dass der Freistaat Sachsen von der Gebührenerhebung ab 2013 für Lauben, die dem § 20 a Nr. 7 unterliegen und nicht zum Wohnen geeignet sind, absieht. Zwischenzeitlich liegt dem LSK auch ein Schreiben des Sächsischen Landtages vor, mit dem der Sächsische Ministerpräsident Stanislaw Tillich aufgefordert wurde, sich im Rahmen der Konferenz der Ministerpräsidenten für eine Protokollnotiz einzusetzen, die klarstellt, dass Lauben nach §§ 3 und 20a

Nr. 7 nicht unter die Gebührenpflicht nach dem neuen Rundfunkstaatsvertrag fallen.

Peter Paschke,
Präsident

PS: In ihrer Berichterstattung über die Konferenz der Chefs der Staatskanzleien der Bundesländer informierte die Nachrichtenagentur dpa wie folgt: „Ostdeutsche Kleingärtner müssen ab 2013 nun doch keine doppelten Rundfunkgebühren zahlen. Die Befreiung von der Gebühr werde unabhängig von der Größe der Gartenlauben gelten, erklärte Thüringens Staatskanzleiministerin Marjon Walsmann (CDU) nach einer Konferenz der Staatskanzleichefs der Länder. Die Minister hätten sich mit der ARD darauf verständigt, dass die größeren ostdeutschen Lauben nicht anders behandelt würden als kleinere westdeutsche – so-

weit sie nicht zum Wohnen genutzt werden.“

Kleingärtner im Osten hatten befürchtet, dass sie künftig gleich zweimal 17,98 Euro im Monat zahlen müssten – jeweils für ihr Wochenendhaus und die eigentliche Wohnung. Für westdeutsche Lauben, die generell nicht größer als 24 Quadratmeter sein dürfen, sollte es eine Befreiung geben – für die teils deutlich größeren Ost-Datschen nicht. Entscheidend bei der Auslegung des Vertrages sei aber nicht die Größe, sondern dass eine Gartenlaube nicht zum Wohnen genutzt werde, betonte Walsmann. Mit dem ab 2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag muss die GEZ-Gebühr nur noch pro Wohnung oder Zweitwohnung, nicht aber für einzelne Radio- oder Fernsehgeräte gezahlt werden.“

(Quelle: Gartenfreund, Januar 2012, Beilage Seite IX)